

Informationen für Hundehalter/innen der Gemeinde Bürglen TG

CHECKLISTE

Vor der Anschaffung

- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Sicherstellung, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS (durch Einwohnerdienste)

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes bei AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Obligatorischer praktischer Hundeeziehungskurs innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- Selbstständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung Gemeinde innert 10 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- **Vom 1. April – 31. Juli gilt im Kanton Thurgau die Leinenpflicht im Wald und am Waldrand. Alle Hunde sind an der Leine zu führen.**
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter wird, muss sich **vorgängig von der Abteilung Einwohnerdienste der Wohngemeinde in AMICUS registrieren** lassen. Anschliessend werden von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per E-Mail oder Post zugestellt.

ePetcard-App Animundo

Seit Januar 2026 wird die PetCard nicht mehr physisch ausgestellt. Neu steht Ihnen die digitale ePetCard zur Verfügung. Diese wird automatisch aus der Hundedatenbank generiert und kann in der App animundo kostenlos genutzt werden.

So funktioniert's:

1. Laden Sie die kostenlose animundo-App herunter:



oder unter animundo.ch

2. Erstellen Sie einen Account und verknüpfen Sie Ihr Amicus-Konto.

3. Die ePetCard kann automatisch im Tierprofil aufgerufen werden.

Die bisherigen Meldeprozesse über www.amicus.ch stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS oder über die App Animundo mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. Bei Fragen zum Login wenden Sie sich an die Einwohnerdienste.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt in der Gemeinde Bürglen für den ersten Hund Fr. 100.--/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 160.--/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Befreiung von der Hundesteuer

Nutzhunde gemäss Art. 69 der Tierschutzverordnung können von der Hundesteuer befreit werden. In der Hundeverordnung des Kantons Thurgau ist im § 9 festgehalten, welche Unterlagen dazu bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Einmal von der Hundesteuer befreite Hunde bleiben bis zu ihrem Ableben steuerbefreit, auch wenn sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen.

Hundebildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

BEWILLIGUNGSPFLICHT POTENTIELL GEFÄHRLICHER HUNDE

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.ch).

Einige Hunderassen werden als potentiell gefährlich bezeichnet. Wer einen solchen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, **benötigt im Voraus eine kantonale Bewilligung**. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

ALLGEMEINE LINKS

www.amicus.ch

www.bvet.admin.ch

www.animundo.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.tierschutz.com

KONTAKT GEMEINDE

Gemeinde Bürglen
Florine Lötscher
Mühlestrasse 2
8575 Bürglen TG

florine.loetscher@buerglen-tg.ch
Tel. 071 634 81 11
www.buerglen-tg.ch